

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Außerkraftsetzung der Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Außerkraftsetzung der Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter

A. Zielsetzung / Regelungsbedarf

Ziel des Gesetzes ist es, die kommunale Ebene von der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter zu entlasten. Dadurch sollen den Städten, Gemeinden und Landkreisen mehr Flexibilität und Selbstbestimmungsfreiheit eingeräumt werden. Die Kommunen sollen eigenständig entscheiden können, wie sie Aufgaben im Bereich der Gleichstellung wahrnehmen und ausgestalten.

Das bisherige starre Pflichtmodell hat sich als wenig praxistauglich erwiesen und führt insbesondere in kleineren Kommunen zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Mit der Gesetzesänderung wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt, die Bürokratie reduziert und der effiziente Einsatz öffentlicher Mittel gefördert.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten in der Sächsischen Gemeindeordnung sowie der Sächsischen Landkreisordnung vor.

C. Alternativen

Keine im Rahmen der Zielstellung.

D. Kosten

Durch die Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr können die Kommunen durch flexiblere Organisation vorhandene Ressourcen gezielter und wirtschaftlicher einsetzen.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Gesetz zur Außerkraftsetzung der Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter

Vom...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 64 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Artikel 2 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Die Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 60 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter wird der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt. Die Kommunen können künftig eigenverantwortlich über Art und Umfang ihrer gleichstellungspolitischen Aktivitäten entscheiden. Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben haben in der Praxis gezeigt, dass die Bedarfe und Strukturen in sächsischen Kommunen sehr unterschiedlich sind. Ein einheitliches Pflichtmodell wird diesen Unterschieden nicht gerecht und kann zu ineffizienter Mittelverwendung führen. Die Gesetzesänderung ermöglicht den Kommunen, Gleichstellungsbelange künftig auf Grundlage ihrer örtlichen Gegebenheiten zielgerichteter und passgenauer zu gestalten. Dadurch werden Handlungsspielräume erweitert, die Verwaltungsabläufe vereinfacht und die Ressourcennutzung verbessert.

Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern hat. Diese Verpflichtung lässt Raum für unterschiedliche organisatorische Umsetzungsformen auf kommunaler Ebene. Eine zwingende Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten ist hierfür nicht erforderlich. Die Förderung von Gleichberechtigung bleibt damit weiterhin gewährleistet, erfolgt jedoch künftig auf flexiblere und ortsangemessene Weise.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Streichung von § 64 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung entfällt die Pflicht der Kommunen, eine Gleichstellungsbeauftragte einen Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen. Die Entscheidung, ob und in welcher Form gleichstellungspolitische Aufgaben wahrgenommen werden, liegt künftig im Ermessen der jeweiligen Kommune.

Zu Artikel 2

Entsprechende Anpassung für die Landkreise in § 60 der Sächsischen Landkreisordnung.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Dresden, 16.12.2025

Unterschrieben von
 JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 06.01.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion